Miszellen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **2 (1835)**

Heft 3

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

rung, daß der Zeitabschnitt, nach dessen Verfluß Ablösungsbegehren für im Felde stehende Truppen gestellt werden können, von 4 auf 3 Monate abgekürzt wird.

Portofreiheit.
(§. 16.)

Bern spricht die Portofreiheit für alle in den eidgenössischen Dienst berufene Mannschaft an. Grundsätzlich gebührt sie ihr; gegen Mißbrauch werden die betreffenden Reglemente schützende Bestimmungen zu treffen haben. Uebrigens wurde sie, wie bekannt, unter der Vermittlung der Cantonskommissariate schon bisher, wenigstens theilweise, geübt, ohne daß in letzterer Hinsicht Besorgnisse dadurch begründet worden wären.

Kantonskommissariat.
(§. 17.)

Vornehmlich auf Zürichs Andringen werden die Cantonskommissariate als permanente Cantonalmilitärämter bezeichnet, weil der Oberstkriegskommissär auch während des Friedenszustandes zur Erfüllung seiner Obliegenheiten der Cantonskommissäre bedürfen wird, und weil auch nur in diesem Falle jenen Beamteten möglich gemacht ist, sich auf ihre schwierigen Verrichtungen in Bewaffnungsfällen gehörig vorzubereiten. Ohnehin haben weitaus die meisten Cantone diese Stelle bereits als bleibend eingeführt.

Armeekasse.
(§. 18.)

Der dem §. 19 des letztjährigen Entwurfes angehängte Zusatz in Betreff der Besorgung der Depositenkassen von Seite der Cantone ist nicht sowohl durch eingegangene Bemerkungen, als durch die Erwägung des unumgänglichen Bedürfnisses hervorgerufen, zu welchem die Verhandlung über die neue Abfassung der §§. 44 e und 54 des letztjährigen Entwurfes die Militäraufsichtsbehörde geführt hat. Alle, oder auch nur den größeren Theil der Zahlungen auf eine Centralkasse der Armee anzuweisen, ist unmöglich; da, wo die Truppen stehen, muß immer auch die Baarschaft zu Bestreitung des Soldes, der Lebensmittellieferungen und anderer laufender Ausgaben niedergelegt seyn. Privathände sollen dafür nicht benutzt werden. Es bleibt also nur übrig, daß die Staatskassen der Cantone diese Gelder aufnehmen. Dabei versteht sich wohl um so mehr von selbst, daß solches künftig, wie schon bisdahin, unentgeldlich geschehe, da bald die einen, bald die andern Cantone sich der Zumuthung zu unterziehen haben werden, folglich einige Ausgleichung der übrigens geringfügigen Last von selbst eintritt."

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

Nachttelegraphen mit Sauerstoff-Wasserstoffgas beleuchtet. Dem Liverpool-Times zufolge machte Hr. Coad kürzlich auf dem Dache des Egremont-Hotels in Liverpool einige interessante Versuche, um die Anwendbarkeit der Flamme des Sauerstoff-Wasserstoffgases zu Nachttelegraphen zu beurkunden. Das auf diese Weise erzeugte Licht stand dem Lichte der Leuchtthürme in Hinsicht auf Glanz nicht im geringsten nach und übertraf es sogar an Weiße und Helle, obschon es kaum den sechsten Theil der Größe dieses letztern hatte. Der Telegraph warf ein sehr schönes Licht auf den ganzen Strom, den er beleuchtete.

(polytechn. Journal.)

Anzeigen.

Statutengemäß ist der Vorstand der eidgenössischen Militärgesellschaft zusammengetreten und hat deren ordentliche Versammlung auf Montag den 29. Juni d. J. beschlossen. Der Versammlungsort ist zufolge vorjähriger Bestimmung der Gesellschaft Zürich, und die Verhandlungen beginnen Morgens 9 Uhr in dem später auf geeignete Weise zu bezeichnenden Locale.

Namens des Vorstandes
der eidgenössischen Militärgesellschaft:
Das Aktuariat.

Statutengemäß wird den Tit. Mitgliedern des bernischen Offiziersvereins angezeigt, daß die ordentliche Hauptversammlung des Vereins pro 1835 auf Samstag den 4. Juli des Vormittags um 9 Uhr in Biel stattfinden werde. — Sammlung beim Rathhause daselbst des Morgens um 8 Uhr. Mit dieser Bekanntmachung wird auch die herzliche Einladung an alle schweizerischen Offiziere anderer Cantone verbunden, den Verein bernischer Offiziere mit Ihrer Gegenwart zu beehren. Jeder biedere Waffenbruder wird uns wahrhaft willkommen seyn. — Biel am 1. Juni 1835. — Namens des Ausschusses des bernischen Offiziersvereins: der Präsident: C. L. Müller, Oberstlieutenant; der Sekretär: Hubler, Lieutenant.

In der L. R. Walthard'schen Buchhandlung ist so eben angelangt:

Wörl, Karte der Schweiz, 3te Lieferung, die Blätter Meran und Füßen enthaltend. — Die ganze Karte in 20 Blättern kostet L. 40.

Clausewitz hinterlassene Werke über Krieg und Kriegführung. VII. Band. Die Feldzüge von 1812, 1813 und 1814 in Rußland, Deutschland und Frankreich. — Die 7 Bde. zusammen kosten L. 47, 7.

Für die Redaktion F. R. Walthard Hauptmann. Verlag der L. R. Walthardschen Buchhandlung in Bern.